

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Kommunale Richtlinie

zur
Förderung von kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen
aus dem Schwerpunkt 1 des
Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung
in der Fondsperiode 2007 - 2013

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Kleine und mittlere Unternehmen spielen eine entscheidende Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und sind eine der Säulen für soziale Stabilität und wirtschaftliche Dynamik. Durch Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen soll im Rahmen der folgend benannten Regelungen deren wirtschaftliche Tätigkeit gefördert werden.

Im Vordergrund der Förderung stehen somit

- Schaffung und/oder Sicherung von Dauerarbeitsplätzen im Zusammenhang mit materiellen / immateriellen Investitionsvorhaben
- Erschließung des endogenen Potentials durch Maßnahmen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung

Aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (VO (EG) Nr. 1080/2006 vom 5. Juli 2006) wird Finanzhilfe geleistet für

- produktive Investitionen, die zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze beitragen und zwar in erster Linie durch Direktbeihilfen für Investitionen vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- die Erschließung des endogenen Potentials durch Maßnahmen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung. Hierzu gehört die Unterstützung von Unternehmen und Dienstleistungen für KMU.
- Dabei werden nachhaltige Investitionen in den Bereichen Ernährung / Lebensmittelproduktion, regenerative Energien/nachwachsende Rohstoffe und Tourismus sowie Investitionen, die dem Umweltschutz dienen und den Zielen der AGENDA 21 entsprechen, besondere Priorität eingeräumt werden. Weiterhin sollen Vorhaben, die die Attraktivität des Landkreises Lüchow-Dannenberg und die Lebensqualität für Einwohner aber auch für Gäste / Urlauber steigern in besonderer Weise Beachtung finden.
- Ziel ist auch die Ressourcen schonendere und effizientere Gestaltung von Produktionsverfahren im Sinne eines integrierten Umweltschutzes sowie das Ersetzen bestehender Produkte durch Produkte mit geringeren Umweltbelastungen. Eine Förderung innovativer Maßnahmen und Vorhaben zur Verminderung der Umweltbelastung und des Ressourceneinsatzes wirkt sich mittel- und langfristig strukturverbessernd aus und erhöht die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen und die Marktfähigkeit der Produkte.

- 1.2 Bewilligungsstelle ist die Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lüchow-Dannenberg mbH (GWBF) – handelnd für den Landkreis Lüchow-Dannenberg, die Samtgemeinden und Gemeinden im Landkreis Lüchow.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr bewilligt die GWBF anhand vorab festgelegten Bewertungskriterien in Abstimmung mit dem Entscheidungsgremium kommunaler Träger als bewilligende Stelle und nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg und die Kommunen setzen hierfür Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Fondsperiode 2007 - 2013 ein.
- 1.4 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für Vorhaben bewilligt, die innerhalb eines Zeitraums von in der Regel 24 Monaten nach Bewilligung durchgeführt werden. Der Durchführungszeitraum endet grundsätzlich im zweiten Jahr nach Bewilligung (n+2-Regelung), und zwar immer zum 31.1.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und/oder Kreismittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.

3. Antragsberechtigung / Endbegünstigte:

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe mit Sitz der geförderten Betriebstätte im Landkreis Lüchow-Dannenberg bzw. mit der Absicht, einen Geschäftssitz im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu errichten. Es gilt der Sitz der rechtlich selbständigen Betriebstätte.

Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden gem. den Empfehlung der Kommission, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003, definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben.

Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden danach definiert als Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.

Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und

Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden.

4. Gegenstand der Förderung:

4.1. Gefördert werden folgende investive Unternehmensaktivitäten durch Investitionszuschüsse:

- 4.1.1. Errichtung einer Betriebsstätte,
- 4.1.2. Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn die Zahl der Vollzeit-Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn um erhöht wird,
- 4.1.3. Rationalisierung einer Betriebsstätte, wenn diese dem Fortbestand des Betriebes und der Sicherung des überwiegenden Teiles der Arbeitsplätze dient,
- 4.1.4. Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
- 4.1.5. Grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte,
- 4.1.6. Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt,
- 4.1.7. Investitionen, die geeignet sind, die Umweltbilanz und die Energiebilanz eines Unternehmens zu verbessern, die Anwendung neuer Umwelttechnologien, eine Verbesserung der Produktion, des integrierten Umweltschutzes, die Umstellung auf umweltfreundlichere Produkte zu ermöglichen.

Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.

Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und ABM-Kräfte bleiben unberücksichtigt.

Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie ein Vollzeitdauerarbeitsplatz gewertet.

Die vorhandenen und zusätzlich geschaffenen Ausbildungs- und Dauerarbeitsplätze müssen mindestens 5 Jahre nach Auszahlung des Zuschusses noch vorhanden sein.

4.2. Gefördert werden auch folgende nicht-investive Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen

4.2.1. Messebeteiligungen (In- und Ausland)

4.2.2. Kosten für Beratungsleistungen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, die für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von Maßnahmen der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

4.2.3. Erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder total-quality-management-Ansätzen, soweit sie speziell auf KMU abgestellt sind, auch wenn sie unterhalb der formalen Anforderungen der EMAS-VO (DIN und CEN) bleiben.

4.2.4. Konzepte für betriebliches Energie-Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen

5. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

5.1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die bewilligende Stelle vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. lfd. Nr. 4 eine Arbeitsplatzzerhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Antragseingang geschaffen und besetzt wurden.

5.2. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

5.3. Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 25.000 € belaufen.

5.4. Es muss ein in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.

5.5. Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden.

5.6. Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg hinaus verlagert werden.

5.7. Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:

6.1. Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Investitionszuschüsse (siehe Unterpunkte 4.1.) sollten in der Regel 200.000 Euro nicht übersteigen.

6.2. Fördertatbestände

6.2.1. Förderfähig sind zu 4.1. ff. alle abschreibungsfähigen Güter des Anlagevermögens, die sich auf die Sachanlagen und auf immaterielle Anlagewerte beziehen.

6.2.2. Weiterhin werden nicht-investive Maßnahmen gefördert, die im weiteren Zusammenhang mit späteren Investitionen stehen.

Eine Förderung aus diesem Programm ist im Falle der Möglichkeit der Gewährung einer Förderung aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ausgeschlossen (Kumulationsverbot).

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen sowie Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren anhängig gemacht werden.
- Primäre Produktion von Agrarerzeugnissen, Fischerei und Aquakultur
- Vorbereitung von Primärerzeugnissen für den Erstverkauf (Ernte, Mähen und Dreschen von Getreide, Verpackung von Eiern u.ä. sowie Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeitungsunternehmen)
- Ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten.
- Unternehmen des Kohlesektors (Steinkohlebergbau)
- Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte
- Stille Beteiligungen

- 6.3. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg uneingeschränkt zu den nationalen Fördergebieten der Europäischen Union und des Bundes sowie Landes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gehört, können die unter 6.3.1. genannten Unternehmensaktivitäten bei

kleinen Unternehmen im Sinne der Definition der EU bis zu 50 %
der förderfähigen Kosten betragen

mittleren Unternehmen im Sinne der Definition der EU bis zu 40 %
der förderfähigen Kosten betragen

Messebeteiligung

Die Beihilfe für die erstmalige Teilnahme an Messen beträgt bis zu 50 %
der anfallenden Kosten (netto) für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes,
maximal jedoch 2.000 Euro bei innereuropäischen Messen (EU 27) und 4.000
Euro bei außereuropäischen Messen.

Eine Förderung ist auf eine Messebeteiligung pro Kalenderjahr begrenzt.
Grundsätzlich darf ein Aussteller nur drei Mal die Förderung für die Teilnahme
an einer bestimmten Messe in Anspruch nehmen.

Beratung

Beihilfen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (siehe auch 4.2.3.-
4.2.5.) durch externe Berater dürfen gem. der KMU-Freistellungsverordnung
netto 50 % der Kosten je Tagewerk höchstens jedoch 400 Euro je Tagewerk,
inkl. Auslagen und Reisekosten bzw. bei einer Firmenpoolbeteiligung höchst-
ens 7.700 Euro pro Jahr für max. zwei Jahre, nicht überschreiten. Die Förde-
rung umfasst mindestens 5 Tagewerke, höchstens 10 Tagewerke. Ein Tage-
werk beinhaltet in der Regel 8 Stunden, die jedoch auf mehrere Kalendertage
verteilt werden können.

Ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, die
Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung.

Der Inhalt der Beratung sowie deren wesentlichen Ergebnisse sind in einem
schriftlichen Beratungsbericht festzuhalten. Dabei sollen auch Aussagen über
die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten gemacht werden.

7. Anweisung zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für
den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche
Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewähr-
ten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förder-
richtlinie Abweichungen zugelassen werden.
- 7.2 Der Antrag ist auf den Formularen zur Gewährung öffentlicher Finanzierungs-
hilfen an die gewerbliche Wirtschaft (einschl. Tourismus) im Rahmen der regi-
onalen Wirtschaftsförderung vor Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertra-
ges oder Baubeginn bei der Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungs-
förderung Lüchow-Dannenberg mbH, Burgstraße 1, 29439 Lüchow (Wend-
land), einzureichen.

Mit der Durchführung der Maßnahme kann frühestens mit Zugang einer schriftlichen Bestätigung begonnen werden, mit der die GWBF die grundsätzliche Förderfähigkeit vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung bescheinigt.

- 7.3 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung des Vorhandenseins von Haushaltsmitteln wird dem Entscheidungsgremium der kommunalen Fördermittelgeber der Förderantrag zur Entscheidung vorgelegt. Jeder Förderantrag wird dazu nach vorab festgelegten einheitlichen Bewertungskriterien geprüft und beurteilt.

Das Entscheidungsgremium tagt mindestens zweimal jährlich.

Bei Bedarf können Vertreter der jeweiligen Standortgemeinde, der jeweiligen Kammern oder anderer Institutionen hinzugezogen werden.

- 7.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und unter Vorlage eines nachvollziehbaren Verwendungsnachweises, der vom einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer des Unternehmens unterzeichnet worden ist. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Maßnahme bei der GWBF einzureichen.

In Ausnahmefällen kann auch ein Abschlag bis zur Höhe von 90% des beschiedenen Zuschusses ausgezahlt werden.

Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von 5 Jahren zweckgebunden verwandt werden oder
- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen und besetzt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VVG).

Messebeteiligung

Die Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme vom Zuwendungsempfänger auf einem von der GWBF - Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lüchow-Dannenberg mbH vorgegebenen Formblatt unter Beifügung eines Messeberichtes, der Rechnungen und entsprechender Zahlungsnachweises bei der GWBF abzufordern.

Beratung

Die Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme vom Zuwendungsempfänger auf einem von der GWBF - Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lüchow-Dannenberg mbH vorgegebenen Formblatt unter Beifügung des Beratungsvertrages, des Beratungsberichtes, der Rechnung und eines Zahlungsnachweises bei der GWBF abzufordern.

- 7.5 Die im Antrag gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 STGB, erklärt.
- 7.6 Die Zuwendungsempfänger sind im Falle einer finanziellen Beteiligung der EU aus Mitteln des EFRE verpflichtet, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Landes, vom Landkreis oder von diesen beauftragter Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken.
- 7.7 Die Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind bis zum 31.12.2022 nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

8. Rechtsgrundlage

Es gelten die beihilferechtlichen Grundlagen für die geplanten Fördermaßnahmen zugunsten der endbegünstigten KMU als Zuwendungsempfänger in der jeweils geltenden/aktuellen Fassung:

- die Gewährung dieser Zuschüsse erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU-Freistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt L 10/33 der Europäischen Gemeinschaft vom 13.01.2001, geändert durch Verordnung (EG) Nr 1976/2006 der Kommission vom 20.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 368/85 der Europäischen Gemeinschaft vom 23.12.2006 – in der jeweils geltende Fassung.
- die De-minimis- Freistellungs- VO (VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006, Abl. L 379/5 vom 28.12. 2006).
- die VO (EG) Nr. 1628/2006 vom 24. Okt. 2006 (Abl. EG L 302/29 v. 1.11. 2006 zur Anwendung der Art 87 und 88 EG- Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedsstaaten)

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Kommunale Richtlinie

zur
Förderung von KMU aus dem Schwerpunkt 1 des
Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung
in der Fondsperiode 2007 - 2013

1. Qualitätskriterien

A) Sicherung von Arbeitsplätzen

- < 8 = 2 %
- $\geq 8 = 4 \%$
- $\geq 15 = 7 \%$
- $\geq 30 = 8 \%$
- $\geq 50 = 10 \%$

Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

- $\geq 15 \% = 3 \%$
- $> 30 \% = 6 \%$
- $> 50 \% = 8 \%$
- $\geq 100 \% = 10 \%$

B) Innovative Charakter

8 %

- Erweiterung der Angebots-/Produktpalette durch neue Produkte
- Entwicklung eines neuen innovativen Produktionsprozess
- Steigerung der Produktionskapazitäten

C) Erhöhung des Angebotsstandards / Qualität ¹⁾

4 % / 8 %

Besondere Kriterien für die Förderung von Investitionsvorhaben im

- Hotel-/Pensionsgewerbe und Campingplätze
 - Voraussetzung: Qualitätsverbesserung. Eine Qualitätsverbesserung liegt in jedem Fall vor, wenn eine Maßnahme zu einer Klassifizierung nach DEHOGA führt.
 - Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung
 - Verbesserung des Angebotes und der Serviceleistungen (z.B. durch regelmäßige Qualifizierung des Personals, externe Zertifizierung)
- Gaststättengewerbe
 - Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung z.B. erweiterte Öffnungszeiten/Angebot: in der Regel von Ostern bis Ende Oktober täglich (außer Ruhetag) von 10 – 22 Uhr durchgehende Bewirtung (Speisen und Getränke), spezielles/attraktives Speiseangebot)
 - Verbesserung des Angebotes und der Serviceleistungen (z.B. durch regelmäßige Qualifizierung des Personals, externe Zertifizierung)

- Facheinzelhandels (max. 200 m²)
 - Voraussetzung: durch Kommune klar abgegrenztes Gebiet
 - Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung
 - Unterstützung regionaler nachhaltiger Aktivitäten
 - Erweiterung/Verbesserung des Angebotes und der Serviceleistungen (z.B. durch regelmäßige Qualifizierung des Personals)

- D) regionale Bedeutung ¹⁾ 4 % / 8 %
- Überregionaler Absatz in %
 - Vermarktung/Verarbeitung regionaler / landwirtschaftlicher Produkte
 - Unterstützung regionaler nachhaltiger Aktivitäten
- E) Nachhaltigkeit / Umwelt ¹⁾ 4 % / 8 %
- ÖKO Audit Zertifizierung
 - Verbesserung des betriebsbezogenen Energieverbrauchs durch das geförderte Projekt
 - das Projekt ist auf Energieeinsparung ausgerichtet *
 - Projekt dient der Emissionsreduzierung / Ressourceneinsparung *
 - Verbesserung der Umweltqualität *
- * Anschaffungen/Projekt geht über die gesetzlichen Rahmenbedingungen weit hinaus (Bestätigung z.B. durch das Gewerbeaufsichtsamt)
- F) Gender-Mainstreaming / Demographischer Wandel¹⁾ 4 % / 8 %
- Überdurchschnittlicher Anteil an Frauenarbeitsplätzen
 - Angebotsverbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
 - Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen
 - Schaffung von Ausbildungsplätzen
 - Verstärktes Engagement in Bereichen Ausbildung & Jugend
 - Regelmäßige Qualifizierung des Stammpersonals
 - Sicherung der Betriebsnachfolge

¹⁾ ist ein Faktor zutreffend = 4 % / sind zwei Faktoren zutreffend = 8 %